Kreissparkasse Ludwigsburg
Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

Stichtag 30.09.2023 Referenz 30.09.2022

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nenr	nwert	Bar	wert	Risikobarwert inkl. Währungsstress *	
Vernaltilis Offiladi Zur Deckungsmasse	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	870,00	790,00	787,85	715,00	698,81	633,10
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	1.532,65	1.409,51	1.376,54	1.307,67	1.207,49	1.142,63
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Überdeckung in %	76,17%	78,42%	74,72%	82,89%	72,79%	80,48%
Überdeckung	662,65	619,51	588,70	592,68	508,69	509,53
Gesetzliche Überdeckung **	35,61	32,61	15,76	29,01		
Vertragliche Überdeckung **	0,00	0,00	0,00	0,00%		
Freiwillige Überdeckung **	627,04	586,89	572,94	563,66		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse		Fälligkeits- verschiebung ***	
Fälligkeitsverschiebung	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022
bis zu sechs Monate	30,00	25,00	108,78	96,14	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	30,00	20,00	42,88	32,52	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	30,00	30,00	74,14	48,97	30,00	25,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	25,00	30,00	64,15	42,31	30,00	20,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	85,00	55,00	150,36	140,66	55,00	60,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	85,00	85,00	110,09	149,37	85,00	55,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	110,00	85,00	146,89	107,13	85,00	85,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	475,00	460,00	503,44	494,10	460,00	470,00
über 10 Jahre	0,00	0,00	331,93	298,31	125,00	75,00

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	30.09.2023	30.09.2022
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung welterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Refunnisse des Sachwalters hei Verschiehung der Fällinkeit	die matsgebilden voraussetzungen nach § 30 Abs. zb Prändes nierrur erruitt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Wählender und zu Mengen zu har zu Weischiebung sit im Rahmen der	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdager von 12 Monaten zu berücksichtigen.
	nur einnettlich Gebrauch machen. Hierbei durren die Fälligkeit für eine anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprügliche Reihenfolge der Bediagung der Pfandbriefe welche durch die Verschiebung überhalt werden.	Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	30.09.2023	30.09.2022
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	3,65	10,66
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	56	22
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	67,22	59,39
Liquiditätsüberschuss	63,57	48,73

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	30.09.2023	30.09.2022
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	96,69%	96,81%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG	Zinsstress-Barwert Zinsstress-Barwert V		Währung	ungsstress- Nettobarwert in Währungsstress		- Nettobarwert in		gsstress-		
(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	der Deckur	ngsmassen	des Pfandb	riefumlaufs	Wechs	selkurs	Fremd	währung	Nettobarw	ert in EUR
Fremdwährung	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

^{*} Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

^{**} Aktuelles Quartal: Gesetzliche Überdeckung nach dem Nominalwert: Summe aus der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG und des Nennwerts der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG; Gesetzliche Überdeckung nach dem Barwert: Barwertige sichernde Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG Vertragliche Überdeckung: Vertraglich zugesicherte Überdeckung; Freiwillige Überdeckung: Residual, in Abhängigkeit der gesetzlichen und vertraglichen Überdeckung; Barwert enthält den Barwert der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG Vorjahr: Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der

nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen

^{***} Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte Verteilung der Deckungswerte 30.09.2023 30.09.2022 Weitere Kennzahlen 30.09.2023 30.09.2022 § 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG) in Mio. FUR 0,00 0,00 997.29 917.79 bis zu 300 Tsd. € 236,88 194,74 § 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. € in Mio. EUR 0,00 0,00 mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. € 147,43 90.05 mehr als 10 Mio. € 90.05 § 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt in Jahren 5,26 5.01 les Alters der Forderungen (seasoning) § 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf 55,71% 55,77% in % nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG) Ordentliche Deckung (nominal) in Mio. EUR 1.464,45 1.350,01 1.232,91 1.113,74 wohnwirtschaftlich gewerblich 231,54 236,26 Anteil am Gesamtumlauf 168,33% 170,89% in % nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG) Eigentums-Ein- und Mehrfamilien-Bürogebäude Bauplätze Summe Handels-Industrie sonstige unfertige und Zweifamilien-häuser gebäude gewerblich genutzte Gebäude noch nicht ertragsfähige Neubauten wohnungen häuser gebäude 461.11 633.59 138.21 58.78 38.24 60.62 73.91 0.00 0.00 1.464.45 30.09.2023 Bundesrepublik Deutschland 127,85 40,86 71,06 62,16 0,00 30.09.2022 395,72 590,18 62,18 0,00 1.350,01 461,11 58,78 30.09.2022 395,72 590,18 127.85 62,18 40.86 71.06 62.16 0.00 0,00 1.350,01

		:0.1				(Angaben in Mio. E
, ,		.,		ndBG § 19 (1) Nr. 4 PfandBG		
30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022		
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	Forderung § 19 (1) Sat und b) F	z 1 Nr. 2 a)	Forderun § 19 (1) Sat bis c) P	z 1 Nr. 3 a)		
Summe	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG	
53,50	0,00	0,00	0,00	0,00	53,50	
53,50	0,00	0,00	0,00	0,00	53,50	
8,70	0,00	0,00	0,00	0,00	8,70	
-	-	-	-	-	-	
		,				
68 20	-,	-,	-,	-,		
	6,00 6,00 68,20	6,00 0,00 6,00 0,00	6,00 0,00 0,00 6,00 0,00 0,00 68,20 0,00 0,00	6,00 0,00 0,00 0,00 6,00 0,00 0,00 0,00 68,20 0,00 0,00 0,00	6,00 0,00 0,00 0,00 0,00 6,00 0,00 0,00	6,00 0,00 0,00 0,00 0,00 6,00 6,00 0,00 0

IV) Übersicht über rückständige Leistungen 30.09.2023 30.09.2022 § 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 0,00% 0.00% der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag dieser Forderungen soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung § 28 (2) Nr. 2 PfandBG Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistunger Staat beträgt 30.09.2023 30.09.2022 30.09.2023 30.09.2022 0,00 keine 0,00 0,00 Summe 0,00 0,00

V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

IN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhab 30.09.2023	30.09.2022
30.03.2023	DE000A1RE1L4
	DE000ATRE1E4
_	DE000ATR02T0
DE000A1YCTF1	DE000A1YCTF1
DE000A1YCTG9	DE000A1YCTG9
DE000A11QB97	DE000A11QB97
DE000A11QNT1	DE000A11QNT1
DE000A12T2T0	DE000A12T2T0
DE000A12UH52	DE000A12UH52
DE000A13SRJ5	DE000A13SRJ5
DE000A14KH86	DE000A14KH86
DE000A161XQ8	DE000A161XQ8
DE000A168312	DE000A168312
DE000A169LP8	DE000A169LP8
DE000A2BPH47	DE000A2BPH47
DE000A2BPUR2	DE000A2BPUR2
DE000A2DAJP7	DE000A2DAJP7
DE000A2E4BH3	DE000A2E4BH3
DE000A2E4WA4	DE000A2E4WA4
DE000A2GSCP7	DE000A2GSCP7
DE000A2GSD50	DE000A2GSD50
DE000A2GSKQ8	DE000A2GSKQ8
DE000A2G9GQ0	DE000A2G9GQ0
DE000A2LQQA3	DE000A2LQQA3
DE000A2LQ470	DE000A2LQ470
DE000A2LQ579	DE000A2LQ579
DE000A2NBSN0	DE000A2NBSN0
DE000A2TSPN7	DE000A2TSPN7
DE000A2TSQD6	DE000A2TSQD6
DE000A2TSTN9	DE000A2TSTN9
DE000A2YNX59	DE000A2YNX59
DE000A2YPE19	DE000A2YPE19
DE000A254QV5	DE000A254QV5
DE000A3E5Y36	DE000A3H3HE5
DE000A3H3HE5	DE000A3MQA64
DE000A3MQA64	DE000A3MQSR9
DE000A3MQSR9	DE000A3MQXX7
DE000A3MQXX7	<u> </u>
DE000A30V6G2	-

VI) Anhang des Jahresabschlusses

§ 28 (2) Nr. 5 PfandBG	wohnwirt	schaftlich	gewe	rblich
9 20 (2) NI. 5 FIAIIUBG	30.09.2023	30.09.2022	30.09.2023	30.09.2022
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsversteigerungverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren mit gleichzeitigen Zwangsversteigerungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	-	-	-	-
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen (Angaben in Mio. Euro)	-	-	-	-